

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT SCHWABACH



Die Goldschlägerstadt.

Amtsblatt

Nr. 14 | Freitag, 27. März 2026

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

Das **Stadtmuseum** hat am 03.04., 04.04., 05.04. und am 06.04.2026 von 10 bis 18 Uhr geöffnet. Das **Bürgerbüro** im Rathaus ist am Ostersonntag, 04.04.2026 geschlossen. Die **Stadtbibliothek** hat am Ostersonntag, 04.04.2026 und während der Schulferien geöffnet. Das **Entsorgungszentrum Schwabach mit dem Recyclinghof** hat am Ostersonntag, 04.04.2026 geschlossen.

Die Geschäftsstelle der **Volkshochschule** ist während der Schulferien von Montag, 30.03.2026 bis Freitag, 10.04.2026 geschlossen. Es können aber Nachrichten auf dem Anrufbeantworter und per Mail hinterlassen werden. Online-Kursanmeldungen sind jederzeit möglich. Ab Montag, 13.04.2026 ist die Volkshochschule wieder geöffnet.

Bei Fällen von **Kindeswohlgefährdung** ist während der Feiertage und damit außerhalb der Dienstzeiten des Amtes für Jugend und Familie folgende Stelle Ansprechpartner:

Kinder- und Jugendnotdienst
Reutersbrunnenstraße 34
90429 Nürnberg
Telefon 0911 2313333

Stadt Schwabach, 26.02.2026

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Beschränkungen von Vergnügungen

Gemäß Art. 3 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz -FTG- vom 21.05.1980 BayRS 1131-3-I) sind an folgenden Stillen Tagen

- 1) **Gründonnerstag, 02.04.2026, von 02:00 Uhr bis 24:00 Uhr sowie Karfreitag, 03.04.2026, und Karsamstag, 04.04.2026, jeweils von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr**
öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Verboten sind z.B. Tanz, Betrieb von Spielhallen, Live-Musik, Disco-Betrieb. Diese Aufzählung ist nicht vollständig.
- 2) Am **Karfreitag, 03.04.2026**, von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr sind zusätzlich musikalische Darbietungen jeglicher Art in Räumen mit Schankbetrieb sowie Sportveranstaltungen verboten.

Stadt Schwabach, 09.03.2026

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Widmungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 wird bekannt gegeben:

Der Planungs- und Bauausschuss der Stadt Schwabach hat in seiner Sitzung vom 17.03.2026 folgendes beschlossen:

1. Widmung Ortsstraße – Burggrafenstraße

Die Burggrafenstraße ist als Ortsstraße gewidmet. Bei erstmaliger Anlegung des Bestandsverzeichnisses der damaligen Gemeinde Penzendorf wurden die Flurnummern nicht inhaltlich benannt. Da rechtliche Bedenken über die ordnungsgemäße Durchführung des förmlichen Widmungsverfahrens bestehen, werden die Fl. Nrn. 157/9 sowie 157/21, Gem. Penzendorf nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße Burggrafenstraße gewidmet.

Darüber hinaus erwarb die Stadt Schwabach mit Kaufvertrag vom 14.11.2016 die Fl. Nr. 157/98, Gem. Penzendorf, welche aus dem Eckgrundstück Fl. Nr. 157/22, Gem. Penzendorf herausgemessen wurde. Diese Fläche wurde bislang nicht gewidmet. Da sie als Verkehrsfläche genutzt wird, ist sie nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße Burggrafenstraße zu widmen.

Anfangspunkt ist die Einmündung in die Penzendorfer Hauptstraße. Endpunkt ist die Einmündung in die Bergstraße. Die Länge beträgt 254 m, wobei eine Streckenlänge von 13 m mit der Ortsstraße Dr.-Ehlen-Straße zusammenfällt.

Keine Widmungsbeschränkung. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

2. Widmung beschränkt-öffentlicher Weg - Sieben Morgen

Die damalige Gemeinde Penzendorf hatte bei erstmaliger Anlegung des Bestandsverzeichnisses den beschränkt-öffentlichen Weg „Fußweg in der Neuen Siedlung“ gewidmet. Dieser Weg wurde jedoch ohne Nennung einer eigenen Flurnummer auf der Bestandskarte vermerkt. Zudem wurde in den Akten vermerkt, dass dieser Weg zum damaligen Zeitpunkt noch nicht existierte, weshalb Zweifel an der rechtswirksamen Widmung bestehen.

Da die Fl. Nr. 148/111 Tfl., Gem. Penzendorf insbesondere für den Fußverkehr Bedeutung hat, ist sie nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zu einem beschränkt-öffentlichen Weg zu widmen.

Anfangspunkt ist der nordöstliche Grenzpunkt der Fl. Nr. 148/3, Gem. Penzendorf. Endpunkt ist die östliche Grenze der Fl. Nr. 233/19, Gem. Penzendorf. Die Länge beträgt 32 m.

Widmungsbeschränkung: Nur Fußgänger. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

3. Widmung Ortsstraße - Sieben Morgen

Im Rahmen der Überprüfung des straßenrechtlichen Bestandsverzeichnisses wurde festgestellt, dass die Ortsstraße Sieben Morgen im westlichen Verlauf sich verlängert hat. Die Fl. Nr. 148/111 Tfl. und Fl. Nr. 148/121, Gem. Penzendorf sind bislang nicht gewidmet. Da sie als Verkehrsflächen genutzt werden, sind sie nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße Sieben Morgen zu widmen.

Anfangspunkt ist die nördliche Grenze der Fl. Nr. 148/4 und 148/5, Gem. Penzendorf. Endpunkt ist die Einmündung in die Burggrafenstraße. Die Länge beträgt 560 m.

Keine Widmungsbeschränkung. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

4. Widmung Ortsstraße – Bergstraße

Im Rahmen der Überprüfung des straßenrechtlichen Bestandsverzeichnisses wurde festgestellt, dass die durch die Stadt Schwabach käuflich erworbenen Flurstücke Fl. Nr. 1/9 und 233/24, Gem. Penzendorf bislang nicht gewidmet sind. Da sie als Verkehrsflächen genutzt werden, sind sie nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße Bergstraße zu widmen.

Fortsetzung auf Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

Anfangspunkt ist die Einmündung in die Penzendorfer Hauptstraße (Staatsstraße). Endpunkt ist der nordwestliche Grenzpunkt der Fl. Nr. 145/13, Gem. Penzendorf. Die Länge beträgt 701 m.

Keine Widmungsbeschränkung. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

5. Widmung Ortsstraße - Fliederweg

Die Fl. Nrn. 1/15 und 166/1, Gem. Penzendorf sind bislang nicht gewidmet. Da sie als Verkehrsfläche genutzt werden, sind sie nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße Fliederweg zu widmen.

Keine Widmungsbeschränkung. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

6. Widmung Ortsstraße - Rennweg

Im Rahmen der Überprüfung des Bestandsverzeichnisses wurde festgestellt, dass die Fl. Nrn. 1/8, 170 Tfl., 169 Tfl., 178/1 und 179/6 Gem. Penzendorf nicht gewidmet sind. Da sie als Verkehrsflächen genutzt werden, sind sie nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße Rennweg zu widmen.

Keine Widmungsbeschränkung. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

7. Widmung Ortsstraße - Friedrichstraße

Die Fl. Nr. 312/1, Gem. Schwabach wurde durch die Stadt Schwabach käuflich erworben. Da sie als Verkehrsfläche genutzt wird, ist sie nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße Friedrichstraße zu widmen.

Keine Widmungsbeschränkung. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

Hinweis:

Die zugrunde liegenden Beschlüsse des Planungs- und Bauausschusses vom 17.03.2026 sowie die Planunterlagen zur Widmung können zu den üblichen Amtszeiten im Tiefbauamt der Stadt Schwabach, Albrecht-Achilles-Str. 6/8, 3. OG, Zimmer 318 a eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach

- b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Fortsetzung auf Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 26.03.2026

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Umnutzung von einem Lagerraum zu einem Büro im 2. Obergeschoss auf dem Anwesen
Abenberger Str. 3, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 814/42 in Schwabach**

Bekanntmachung der Stadt Schwabach vom 27.03.2026

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 23.03.2026, BV-Nr. 95/2026 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt.

Die Zustellung wird gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 27.03.2026 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter Telefon 09122 860-542 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles-Str. 6-8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

- b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Fortsetzung auf Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 24.03.2026

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat